

Guideline			
Partnerschafts-Richtlinie zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (kurz: Safeguarding-Richtlinie)			
World Vision Deutschland e.V.			
GENEHMIGT DURCH:	Vorstand		
Inhaber/in:	<i>Safeguarding-Beauftragte</i>	Bevollmächtigte/r:	<i>Safeguarding Focal Point</i>
Veröffentlichungsdatum:	10. November 2023	Letzte Überarbeitung:	
Letzte Überprüfung:		Nächste Überprüfung:	
Dokumenten-Nr.:	n/a	Versions-Nr.:	1.0
Veröffentlichung:	Zur internen Verwendung		

Inhalt

Einleitung.....	3
Geltungsbereich / Reichweite	5
Inkrafttreten.....	5
Die Richtlinie.....	6
1. Verantwortlichkeiten für Umsetzung und Einhaltung der Richtlinie.....	6
1.1. Safeguarding-Verankerung im internationalen Netzwerk.....	6
1.2. Safeguarding Governance bei World Vision Deutschland	6
Verantwortlichkeit	6
Risikobereitschaft	6
Überwachung	6
Schulung von Vereins-, Präsidiums- und Ausschussmitgliedern	6
1.3. Safeguarding-Beauftragte als Ansprechpartner	6
2. Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Erwachsenen	7
3. Safeguarding-Standards im Personalmanagement	9
3.1. Auswahlverfahren	9
3.2. Bewusstsein.....	10
3.3. Identitäts- und Leumundsprüfung.....	10
3.4. Schulungen.....	10

3.5.	Disziplinarmaßnahmen	10
4.	Safeguarding-Standards für Kommunikation und Marketing	10
4.1.	Schutz der Würde und Privatsphäre.....	11
4.2.	Information und Zustimmung der porträtierten Person	11
4.3.	Angemessene Kommunikation.....	11
5.	Safeguarding-Standards in der Programmarbeit	12
5.1.	Grundsätze zum Schutz	12
5.2.	Aufklärung über Schutzmaßnahmen	12
5.3.	Beschwerde-Möglichkeiten.....	13
5.4.	Unterstützung von Kindern außerhalb der elterlichen Fürsorge	13
6.	Standards für Auftragnehmende und Dienstleistende.....	13
7.	Standards für Kooperationen mit anderen Organisationen	13
8.	Standards für Projektbesuche	14
8.1.	Besuche vorbereiten	14
8.2.	Einweisung für Besucherinnen und Besucher	14
9.	Sichere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	14
9.1.	Risikoabwendung	14
9.2.	Aufklärung und Zustimmung	15
9.3.	Reisen von Minderjährigen	15
10.	Standards für Patenschaften.....	15
11.	Fallmanagement: Umgang mit Verdachts- und Vorfällen	15
11.1.	Reaktion auf Verdachts- und Vorfälle	15
11.2.	Organisationsinterne Meldepflicht	16
11.3.	Meldewege	17
11.4.	Untersuchung von Verdachtsfällen.....	17
11.5.	Vertraulichkeit und Offenlegung	18
11.6.	Hinweisgeberschutz.....	18
Annexe	19
12.	Definitionen.....	19

Einleitung

World Vision hat sich zum Ziel gesetzt, das Wohlergehen von Kindern – wo immer sie leben – zu fördern, die Situation von Menschen in schwierigen Lebenslagen zu verbessern und für globale Gerechtigkeit zu kämpfen. Diesem Ziel wollen wir auch durch unsere Arbeitsweise und unser Verhalten gerecht werden.

Bei allem, was wir tun, wollen wir die Rechte und die Würde aller Personen, mit denen wir zusammenarbeiten, respektieren. Wir achten darauf, ihnen und ihren Gemeinschaften keinen Schaden zuzufügen und folgen dem grundlegenden Prinzip der UN-Kinderrechtskonvention, das Wohl der Kinder¹ vorrangig bei allen sie betreffenden Handlungen und Entscheidungen im In- und Ausland zu berücksichtigen. Dies gilt für alle Tätigkeiten der Organisation (Programmarbeit, Marketing und Kommunikation, politische Arbeit, interne Dienste) und für alle Arbeitsbereiche von World Vision (Humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit sowie politisches Engagement).

Das internationale Netzwerk von World Vision hat gemeinsame Standards für den Schutz von Kindern und Erwachsenen, für die oder mit denen World Vision zusammenarbeitet², entwickelt. Diese *Partnerschafts-Richtlinie zum Schutz von Kindern und Erwachsenen*³ von World Vision International (WVI), auch *Safeguarding⁴-Richtlinie* genannt, hat für das gesamte Netzwerk der Organisation weltweit Gültigkeit⁵.

Auf der Grundlage der *Partnerschafts-Richtlinie zum Schutz von Kindern und Erwachsenen* stellen wir sicher,

- dass die Mitarbeitenden, sowie beauftragte Partner, klaren Standards zum Schutz von Kindern und Erwachsenen verpflichtet sind
- dass Mitarbeitende, Partner sowie Unterstützerinnen und Unterstützer von World Vision für die Rechte der unterstützten Menschen sensibilisiert sind
- dass an Projekten oder Aktionen teilnehmende Personen über bestehende Beschwerde- und Meldemechanismen aufgeklärt sind
- und dass die Organisation über ein standardisiertes Verfahren verfügt, um Verdachtsfälle aufzuklären und angemessen auf Rechtsverletzungen zu reagieren.

Die aktuelle Richtlinie beinhalten die 2000 in Kraft getretene *organisationsinterne Richtlinie zum Kinderschutz*. Damit hebt sie weiterhin die speziellen Schutzanforderungen für Kinder hervor. Sie berücksichtigt darüber hinaus Risiken und Rechte von Erwachsenen, mit denen die Mitarbeitenden

¹ Convention on the Rights of the Child, General Comment 14:
http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf

² An den Stellen in dieser Richtlinie, an denen von „Erwachsenen“ die Rede ist, sind in erster Linie Personen gemeint, die in Programmgebieten leben, wo World Vision arbeitet.

³ Im Englischen: Partnership Management Policy on Child and Adult Safeguarding

⁴ Im Deutschen: Schutzmaßnahmen/ Schutzkonzepte

⁵ Unter anderem für die implementierenden Büros (Field Offices), Regionalbüros (Regional Offices), Geberbüros (Support Offices), VisionFund International (VFI) und sämtliche ihrer angeschlossenen Mikrofinanzinstitute (MFIs) sowie für die Einheiten von World Vision International und dessen Global Centre. Verweise auf "World Vision" in diesem Dokument sind so zu verstehen, dass sie VisionFund und die angeschlossenen MFIs einschließen, es sei denn, aus der spezifischen Sprache oder dem Kontext ergibt sich eindeutig etwas anderes.

von World Vision durch ihre Arbeit in Kontakt kommen. Dies sind oft von Armut betroffene Menschen, Bewohnerinnen und Bewohner von Katastrophen- und Krisengebieten, vulnerable und diskriminierte Randgruppen sowie – wegen des oft vorhandenen gesellschaftlichen Machtgefälles – Frauen und Mädchen.

Die Richtlinie vermittelt sowohl erwünschtes Verhalten zur Minimierung von Risiken als auch Regeln und Verfahren für eine entsprechende Reaktion auf Vorfälle jeglicher Form der Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Rechtsverletzung. Dies betrifft insbesondere die Ausübung sexualisierter Gewalt und Ausbeutung⁶ (SGA), aber auch jede Form der Herabsetzung, Diskriminierung oder des Missbrauchs einer Machtposition.

Für die Anwendung von Gewalt in jeder Form gilt das Null-Toleranz-Prinzip.

Jegliche Anwendung oder Unterstützung von Gewalt gegen Kinder, egal wo sie sind, oder gegen Menschen, die durch Programme mit World Vision in Berührung kommen, wird unter keinen Umständen toleriert. World Vision reagiert auf Verdachts- und Vorfälle, bei denen Mitarbeitende, Partner oder Beauftragte beteiligt sind, ebenso wie auf Verstöße gegen die Richtlinien mit den erforderlichen Maßnahmen. Bei der Bearbeitung solcher Vorkommnisse steht das Interesse bzw. Wohlergehen der betroffenen Kinder und Erwachsenen im Vordergrund. Ihre Sicherheit hat für World Vision ebenfalls höchste Priorität.

Die Richtlinie gründet auf World Visions umfangreichen Arbeitsansätzen – insbesondere dem Kinderschutz in der Programmarbeit, durch die Kompetenzen bei Kindern und ihren Familien sowie lokale und nationale Systeme zum Schutz von Kindern aufgebaut und gestärkt werden.

World Vision arbeitet kontinuierlich mit Menschen innerhalb und außerhalb der Organisation zusammen, um die Sensibilität für Risiken zu erhöhen und Schutzmaßnahmen zu verbessern. Klare Verhaltensregeln, standardisierte Präventionsmaßnahmen sowie transparente Kontroll- und Beschwerdemechanismen reduzieren Risiken und tragen zu größerer Sicherheit bei. Weitere Erläuterungen zur Richtlinie sind im Dokument *Guidelines for Implementation of the World Vision Child and Adult Safeguarding Standards* von World Vision International enthalten.

⁶ Im internationalen Kontext wird von sexueller Ausbeutung und Missbrauch gesprochen: Sexual exploitation and abuse (SEA). Genauer Definitionsbezug siehe VENRO – *Safeguarding in der Praxis -Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit*

Geltungsbereich / Reichweite

Die vorliegende Richtlinie gilt für World Vision Deutschland e.V., für die Beschäftigten und Ehrenamtlichen, sowie für angeschlossene und rechtlich selbständige Organe wie die World Vision-Stiftung.

Zur Einhaltung der daraus resultierenden Schutzstandards verpflichten sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit World Vision Deutschland sich folgende Personengruppen:

- Alle hauptamtlich Mitarbeitenden, die mit der Organisation in einem ständigen oder vorübergehenden Beschäftigungsverhältnis stehen, ebenso Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Ehrenamtliche
- Vorstandsmitglieder und
- die Gremienmitglieder (Mitglieder des Vereins, Präsidium, Kuratorium, Stiftungsrat).

Für die Zusammenarbeit mit externen Personengruppen wenden wir die Schutzstandards dieser Richtlinie ebenfalls an, insbesondere dann, wenn sie durch World Vision Deutschland oder einen Partner in direkten Kontakt mit Kindern (egal wo) oder mit Erwachsenen in Programmgebieten kommen oder Zugang zu deren personenbezogenen Daten erhalten.

Zu diesen Personengruppen zählen vornehmlich:

- an Projekten beteiligte Kooperationspartner und beauftragte Implementierungspartner oder Dienstleistende
- Besucher und Besucherinnen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen oder Aktionen, die von World Vision Deutschland durchgeführt oder gefördert werden
- Personen, die im Rahmen ihrer Arbeit oder ihres Engagements für World Vision Deutschland in den herkömmlichen Medien oder sozialen Medien berichten

Die Gesamtheit der Personen, für die die gesamte Richtlinie oder Teile dieser Richtlinie (entweder direkt oder durch vertragliche Vereinbarungen) relevant sind, wird im Folgenden "World Vision-Mitarbeitende bzw. -Partner" genannt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 10. November 2023 in Kraft und ersetzt die Partnerschafts-Richtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen, World Vision Deutschland e. V., Juni 2020.

Die Richtlinie

1. Verantwortlichkeiten für Umsetzung und Einhaltung der Richtlinie

1.1. Safeguarding-Verankerung im internationalen Netzwerk

World Vision International unterhält für das gesamte Netzwerk der Organisation eine Abteilung für Safeguarding, welche sich um die Entwicklung, Durchführung und Einhaltung der World Vision International-Safeguarding Policy kümmert und auch das übergeordnete Fallmanagement übernimmt. Jedes Länder- und Regionalbüro ernennt zudem mindestens eine/n Safeguarding-Beauftragte/n, die/der die Implementierung dieser Richtlinie für das jeweilige Land leitet und für Notfälle als erste Anlaufstelle zur Verfügung steht.

1.2. Safeguarding Governance bei World Vision Deutschland

Verantwortlichkeit

Aufgabe des Vorstands ist es, World Vision Deutschland in die Pflicht zu nehmen, seiner Verantwortung in Bezug auf Safeguarding gemäß der Safeguarding-Partnership Policy zum Schutz von Kindern und Erwachsenen gerecht zu werden.

Risikobereitschaft

Das Präsidium bzw. der beauftragte Ausschuss stellt sicher, dass im lokalen Risk Appetite Statement für den Schutz von Kindern und Erwachsenen der Risikobereich/die Risikokategorie als risikoavers eingestuft ist.

Überwachung

Der in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegte Ausschuss ist für das Thema Safeguarding zuständig. Dieser erhält regelmäßige Updates (mindestens einmal jährlich) zum Thema Safeguarding und informiert das Präsidium.

Schulung von Vereins-, Präsidiums- und Ausschussmitgliedern

Alle Vereins-, Präsidiums- und Ausschussmitglieder absolvieren innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme ihrer Gremientätigkeit die Safeguarding-Online-Schulung:

Jedes neue Mitglied des Vereins, des Präsidiums bzw. der Gremien erhält diese Schulung im Rahmen der Einführung und bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass es die Partnerschafts-Richtlinie zum Schutz von Kindern und Erwachsenen gelesen hat. Diese Bestätigung wird bei World Vision Deutschland zu den Akten genommen.

Mitglieder des Präsidiums bzw. der Gremien, die für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden, wiederholen die Schulung, die sie bei der Einführung erhalten haben, um ihr Wissen aufzufrischen.

1.3. Safeguarding-Beauftragte als Ansprechpartner

Das bereichsübergreifende Team der Safeguarding-Beauftragten bei World Vision Deutschland arbeitet beratend im Auftrag des Vorstands. Es ist für die Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Information über Schutzaspekte und Risiken bei World Vision Deutschland zuständig sowie möglicher Ansprechpartner für Verdachtsfälle. Es koordiniert zudem die jährliche Evaluierung zur Umsetzung der Richtlinie bei World Vision Deutschland in Zusammenarbeit mit World Vision International.

Für die Kontrolle zur Umsetzung der Richtlinie in den einzelnen Einheiten sind die Führungskräfte von World Vision Deutschland verantwortlich. Die Einhaltung organisationsinterner Schutzstandards ist Aufgabe aller Mitarbeitenden.

2. Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Erwachsenen

Die Einhaltung klarer Verhaltensrichtlinien gibt allen Akteuren Handlungssicherheit und unterstützt unser Anliegen, in allen Arbeits- und Tätigkeitsbereichen ein schützendes Umfeld für Kinder sowie für schutzbedürftige Erwachsene zu schaffen.

Alle Mitarbeitenden von World Vision bzw. der Vertragspartner verhalten sich auf eine Art und Weise, die schützend für Kinder und Erwachsene ist und die jede vorsätzliche oder unabsichtliche Gefährdung und Schadenszufügung, inklusive sexualisierter und verbaler Gewalt, unterlässt und verhindert. Die Verhaltensregeln sind dabei konsequent und ausnahmslos im direkten Kontakt mit Kindern und Erwachsenen wie auch beim Umgang mit deren persönlichen Daten einzuhalten. Es ist Aufgabe von World Vision Deutschland und ggf. der Länderbüros, alle oben genannten Personengruppen über die Verhaltensrichtlinien zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass die für die Einhaltung notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden.

Kontextualisierte Verhaltensregeln berücksichtigen lokale und kulturelle Gebräuche und Sitten in verschiedenen Ländern (sofern diese die untenstehenden Mindeststandards erfüllen oder über diese hinausgehen) in der Interaktion zwischen Kindern und Erwachsenen. Die Würde und Sicherheit von allen Kindern und Erwachsenen sind in jedem Fall stets vorrangig zu wahren.

Alle Mitarbeitenden von World Vision bzw. der Vertragspartner verpflichten sich

- zu einem professionellen, kultursensiblen und respektvollen Auftreten. Sie haben darauf zu achten, dass ihr Verhalten, ihre Sprache und Handlungen sowohl in persönlichen Interaktionen mit Kindern und Erwachsenen als auch in digitalen Räumen stets rechtskonform sind. Die Einhaltung der Rechte von Kindern und Erwachsenen wird zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.
- jegliche Form sexueller Ausbeutung und des Missbrauchs von Kindern und Erwachsenen zu unterlassen und zu verhindern.
- ihr Verhalten an die lokalen Gegebenheiten verschiedener Kulturen bestmöglich anzupassen und diese zu respektieren (sofern damit keine Diskriminierung oder Gewaltanwendung einhergeht).
- Kinder als eigenständige Persönlichkeiten zu behandeln, ihre Meinungen zu achten und ermutigende, positiv-stärkende sowie gewaltlose Methoden der Erziehung anzuwenden und bekannt zu machen.
- als Vertretung der Organisation Verantwortung für das eigene persönliche Verhalten und eigene Handlungen zu übernehmen.
- stets angemessen und verantwortungsbewusst auf das Verhalten von Kindern und Erwachsenen zu reagieren, selbst dann, wenn diese sich in einer (sexuell) unangebrachten oder unangemessenen Art und Weise verhalten. Die Mitarbeitenden vermeiden es, in eine kompromittierende oder angreifbare Position zu geraten.
- darauf zu achten, dass bei jedem Kontakt mit Kindern immer ein zweiter Erwachsener anwesend oder in Sichtweite ist, also stets das „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Arbeit anzuwenden.

- jegliche Ermittlungen (interne und externe) gegen Verhaltensverstöße von anderen Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Erwachsenen zu unterstützen. Jegliche Beweise oder sonstige Informationen, die für die Aufklärung der Ermittlungen erforderlich sind, werden bereitwillig zur Verfügung gestellt.
- die europäische Datenschutzgrundverordnung, die nationalen Datenschutzgesetze sowie die entsprechenden Datenschutz- und Informationssicherheitsrichtlinien der World Vision-Partnerschaft⁷, einschließlich der Richtlinie von World Vision über den digitalen Schutz, im Umgang mit personenbezogenen Daten von Kindern und Erwachsenen stets einzuhalten. Allgemein ist zu beachten, dass die Erhebung und Nutzung dieser Daten auf das erforderliche Minimum beschränkt wird und die Daten stets sicher und vertraulich aufbewahrt und übertragen werden.
- unverzüglich jeglichen bekannten oder vermuteten Vorfall und Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien durch andere Mitarbeitende, Vertragspartner oder externe humanitäre Helfenden⁸ jedweder Instanz mittels eingerichteter Meldeverfahren zu melden (*siehe Abschnitt Fallmanagement*).

Alle Mitarbeitenden von World Vision bzw. der Vertragspartner unterlassen es,

- sich – unabhängig vom landesspezifischen Mündigkeits- oder Volljährigkeitsalter – physisch in unangemessener Art und Weise zu verhalten oder eine sexuelle Beziehung zu einem Kind (unter 18 Jahren) aufzubauen. Das schließt die Zustimmung zu oder Billigung des oben genannten Verhaltens einschließlich der Förderung und Billigung von erzwungenen Eheschließungen Minderjähriger ein.
- eine sexuelle Beziehung zu einem Bewohner oder einer Bewohnerin jeglichen Alters in einer Programmregion von World Vision aufzubauen oder anzustreben. Beziehungen dieser Art sind inakzeptabel und werden nicht toleriert, da sie grundsätzlich auf einem Machtungleichgewicht zwischen Mitarbeitenden und Menschen in schwierigen Lebenslagen basieren. Beziehungen dieser Art schwächen die Glaubwürdigkeit und Seriosität der Arbeit von World Vision.
- Gelder, Arbeitsverhältnisse, Waren oder Dienstleistungen gegen sexuelle Handlungen (einschließlich sexueller Gefälligkeiten und sonstiger Formen eines demütigenden, herabwürdigenden oder ausbeuterischen Verhaltens) oder jegliche ausbeuterische Forderungen zu tauschen. Auch die Buchung von Prostituierten ist strengstens untersagt.
- Kinder oder Erwachsene in einer unangemessenen Form zu liebkosen, zu halten, zu umarmen, zu küssen oder zu berühren.
- einem Kind oder Erwachsenen gegenüber erniedrigende, Beschämung verursachende Sprache zu verwenden oder ihm Vorschläge zu machen, die unangemessen oder missbräuchlich sind.
- Zeit allein mit einem Kind oder einer erwachsenen Person aus einer Programmregion von anderen weit entfernt oder hinter geschlossenen Türen oder an einem abgeschiedenen Ort zu verbringen.

⁷ Data Protection and Privacy Partnership Policy (2014), IT Security Policy (2017)

⁸ Der Begriff "humanitärer Helfer" umfasst sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Ehrenamtliche, Auftragnehmerinnen und -nehmer und andere Partner von Organisationen, die Humanitäre Hilfe oder Entwicklungszusammenarbeit bereitstellen. Diese Organisationen umfassen UN-Behörden, INGOs, LNGOs und CBOs.

- ein Verhalten zu billigen oder sich an einem solchen zu beteiligen, das gesetzeswidrig, unsicher oder missbräuchlich ist. Dazu zählen auch schädigende traditionelle Praktiken sowie spiritueller oder ritualisierter Missbrauch.
- Kinder in jeglicher Form von schädlicher Kinderarbeit einzustellen, soweit dies nicht im besten Interesse des Kindes ist und im Einklang mit den lokalen Gesetzen und internationalen Normen steht. Bei "schädlicher Kinderarbeit" handelt es sich um Arbeit, die für Kinder mental, physisch, sozial oder moralisch gefährlich bzw. nachteilig ist oder die ihre Ausbildung beeinträchtigt.
- ein Kind zu schlagen oder in anderer Form körperlich zu misshandeln. Jegliche Form der Gewaltanwendung, egal ob physisch, psychisch, emotional oder verbal, wird von World Vision nicht toleriert.
- ein Kind allein in einem Fahrzeug mitzunehmen, soweit dies nicht unbedingt erforderlich ist und ohne dass eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der lokalen Büroleitung vorliegt.
- personenbezogene Daten von Kindern und Erwachsene zu missbrauchen oder fahrlässig damit umzugehen.
- mit einem von World Vision unterstützten Kind ohne die Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten über digitale Plattformen (z. B. Facebook, Twitter), mobile Technologien (z. B. Textnachrichten, WhatsApp, Skype) oder anderweitig online zu kommunizieren. Zu keiner Zeit darf mit Kindern und Erwachsenen in einer unangemessenen (z. B. sexuellen) Art und Weise kommuniziert werden, weder online noch offline.
- jeglichen bekannten oder vermuteten Vorfall oder Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinie mit Beteiligung eines anderen Mitarbeitenden zu decken, zu ermöglichen, anzustiften oder zu verschweigen.
- die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Kindes oder Erwachsenen zu missbrauchen.

3. Safeguarding-Standards im Personalmanagement

Die Verhaltensrichtlinien sind Bestandteil der World Vision Deutschland-Unternehmenskultur. In dem Bestreben, bei der Arbeit ein sicheres Umfeld für Kinder und Erwachsene zu schaffen, ergreift World Vision Deutschland grundlegende Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Personalmanagements.

3.1. Auswahlverfahren

Im Auswahl- und Einstellungsverfahren für neues Personal führt World Vision Deutschland sorgfältige Maßnahmen durch, um auszuschließen, dass sich bewerbende Personen versuchen könnten, World Vision Deutschland dafür zu benutzen, Menschen zu schädigen. Personen, deren frühere Handlungen auf ein inakzeptables Risiko für eine solche Gefährdung hindeuten, werden nicht eingestellt. In Bewerbungsgesprächen werden daher die ethischen Standards unserer Verhaltensrichtlinien thematisiert. Die Prüfung der Eignung wird danach ausgerichtet, inwieweit der Arbeitskontext einen direkten Kontakt mit Kindern oder mit Menschen in Programmregionen oder Zugang zu deren Daten beinhaltet und wo die Risiken für ein Fehlverhalten liegen.

3.2. Bewusstsein

Sämtliche World Vision Deutschland-Mitarbeitende sowie Vorstands- und Gremiumsmitglieder unterzeichnen bei Vertragsabschluss bzw. vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für World Vision Deutschland eine Bestätigung, dass sie diese Richtlinie kennen, verstanden haben und einhalten werden.

3.3. Identitäts- und Leumundsprüfung

Vor Aufnahme der Tätigkeit für World Vision Deutschland muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Dieses muss alle drei Jahre von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Organisation, inklusive Gremienmitgliedern, erneut eingereicht werden. Die Kosten werden von World Vision Deutschland übernommen. Sollte die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nicht realisierbar sein, ist eine formelle Ausnahmegenehmigung des Global Centres erforderlich. World Vision Deutschland stellt keine Bewerberinnen und Bewerber ein, die einschlägig vorbestraft sind. Das gleiche gilt, wenn sich während des Bewerbungsprozesses begründete Bedenken ergeben.

3.4. Schulungen

Alle Mitarbeitenden sowie Vorstandsmitglieder von World Vision Deutschland erhalten zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses eine Schulung zu dieser Richtlinie und sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einer Auffrischungsschulung teilzunehmen. Die Gremienmitglieder absolvieren zu Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die obligatorische Safeguarding-Einführung für Gremienmitglieder und teilen dem Vorstandsbüro mit, sobald sie die Präsentation durchgearbeitet haben. Die World Vision Deutschland-Personalabteilung prüft die Absolvierung der Schulungen aller Mitarbeitenden. Die Schulung der Gremiumsmitglieder wird von dem Vorstandsbüro nachgehalten.

3.5. Disziplinarmaßnahmen

World Vision Deutschland behält sich vor, bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex sowie jeglichem sonstigen unangemessenen Verhalten Kindern oder Erwachsenen gegenüber, arbeitsrechtliche Sanktionen wie Ermahnung, Abmahnung, Freistellung bis hin zur Kündigung, zu verhängen. Gleiches gilt bei Versäumnis, einen bekannten oder vermuteten Vorfall zu melden.

4. Safeguarding-Standards für Kommunikation und Marketing

Die Berichterstattung über das Leben und die Rechte von Kindern sowie über Hintergründe unserer Programme ist uns ein wichtiges Anliegen und wir möchten sie unterstützen. Gleichzeitig steht der Schutz der Rechte beteiligter Menschen an erster Stelle und wir wollen auch durch unsere Kommunikation einen Beitrag zur Stärkung der von uns unterstützten Menschen leisten. Deshalb erwarten wir von jeder Person, die im Rahmen unserer Arbeit oder Zusammenarbeit mit World Vision Deutschland Daten erhebt, Material für Berichterstattung (bzw. Spendenwerbung) erstellt oder verwendet, sich sowohl an die örtlichen Gesetze und Gepflogenheiten als auch an die hier expliziert aufgeführten Standards zu halten.

4.1. Schutz der Würde und Privatsphäre

In allen Formen der Kommunikation behandeln Mitarbeitende und Partner von World Vision Kinder und Erwachsene mit Respekt, und bei ihrer Darstellung wird auf die Wahrung ihrer Würde besonders geachtet (zum Beispiel nicht unbekleidet, als hilflose Opfer oder in sexuell suggestiven Posen). Die Privatsphäre aller beteiligten Personen ist bei der Herstellung von Kommunikationsmaterial ebenfalls jederzeit zu achten. World Vision achtet außerdem darauf, dass rechtliche und kulturelle Vorgaben für die Wiedergabe persönlicher Bilder beachtet werden, bevor fotografiert oder gefilmt wird.

4.2. Information und Zustimmung der porträtierten Person

Wenn Kinder und Erwachsene, die in von World Vision Deutschland erstelltem oder beauftragtem Bild-, Ton- oder sonstigem Datenmaterial in persönlich identifizierbarer Weise erscheinen sollen, wird vorab eine schriftliche Genehmigung eingeholt (falls nicht möglich: eine mündliche Genehmigung glaubhaft dokumentiert). Aus dieser Genehmigung muss hervorgehen, dass die Person den Inhalt und den Zweck der Verwendung nachvollziehen kann.⁹ Bei Minderjährigen ist zusätzlich zu deren Genehmigung eine Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Genehmigung ist jederzeit frei widerruflich.

4.3. Angemessene Kommunikation

Foto-, Audio- und Filmaufnahmen sollen eine wahrheitsgemäße und sachgerechte Darstellung des Kontextes und der Fakten sein. World Vision legt zudem Wert auf Diversität bei der Darstellung von Personen.

Wir streben an, ein Bewusstsein für Lösungen und Handlungen zu schaffen, die Misshandlungen und Ausbeutung von Kindern und Erwachsenen beenden. World Vision Deutschland verpflichtet sich deshalb zu folgenden präventiven Maßnahmen in der Außenkommunikation und im Marketing:

- Alle Mitarbeitenden, Spenderinnen und Spender, Dienstleistende und Auftragnehmende sowie Partner, die Zugang zu Fotos, Videos oder Daten von Kindern und Erwachsenen haben, werden klar über die Schutzanforderungen von World Vision informiert. Vor Freigabe der Inhalte prüfen Mitarbeitende von World Vision deren Eignung für eine Nutzung gemäß den Schutzanforderungen.
- Persönliche Informationen über Kinder und Erwachsene, die auf elektronischen Datenträgern, Online-Medien oder mobilen Geräten erfasst, abgespeichert oder über diese versendet werden, sind Passwort-geschützt. Darüber hinaus werden Daten gemäß den aktuell geltenden Informationssicherheitsstandards für personenbezogene Daten gehandhabt. Diese Standards können eine Verschlüsselung oder andere Anforderungen beinhalten.
- In Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern dürfen in dem über Medien oder digitale Kanäle veröffentlichten Material weder der Familienname des Kindes, die Patenschafts-ID-Nummer noch der genaue Wohnort/die Adresse des Kindes genannt bzw. gezeigt werden. Bildmaterial von Kindern, das die Namen der Kinder mitkommuniziert, wird nicht mit Geo-Tags versehen, durch die genaue Aufenthaltsorte angezeigt werden. Eine akzeptable Variante ist ein Geo-Tagging, welches nur den

⁹ Dabei muss der betreffenden Person klar sein, für welche der folgenden drei Aspekte sie eine Zustimmung/ Ablehnung erteilt: 1) eine mündliche Einwilligung, dass ein Foto/ Film gemacht werden darf (Aufnehmen, ohne zu teilen); 2) für internen World Vision-Gebrauch benutzt werden kann; 3) der Veröffentlichung für jegliches Medium dient (einschließlich sozialer Netzwerke).

Vornamen des Kindes mit dem Standort des Projektgebietes oder des Projektbüros angibt.

- Bei erhöhtem Schutzbedarf verschleiert World Vision die Identität des Kindes oder Erwachsenen auf Bild- oder Videomaterial und verwendet in der Außenkommunikation ein Pseudonym.¹⁰
- Wo World Vision die Kommunikation zwischen Kindern und externen Parteien ermöglicht, werden Kontrollen eingeführt, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder zu schützen. World Vision spricht sich gegen eine direkte, unmoderierte oder undokumentierte Kommunikation mit Kindern über Social Media und auch gegen jede unabhängige Kontaktaufnahme durch Geberinnen und Geber, Mitarbeitende, Partner von World Vision oder Projektbesucherinnen und Besucher aus.
- World Vision sorgt für niedrigschwellige Melde- und Feedbackmöglichkeiten für den Fall, dass sich jemand bei der Kommunikation unwohl oder bedroht fühlt.
- Webseiten von World Vision Deutschland und Profiseiten von Social-Media-Plattformen enthalten einen Disclaimer, der auf die rechtlich korrekte Datennutzung und Meldeoptionen für Kinderschutzbedenken oder Sicherheitsvorfälle hinweist.
- Geben die Partnerländer Beschränkungen für die Veröffentlichung und werbliche Nutzung von Bildmaterial vor, so werden diese von World Vision Deutschland beachtet und in angemessener Form an Spenderinnen und Spender kommuniziert.

5. Safeguarding-Standards in der Programmarbeit

5.1. Grundsätze zum Schutz

In allen Programmen – sowohl in der Entwicklungszusammenarbeit als auch der humanitären Hilfe und der politischen, anwaltschaftlichen Interessenvertretung – priorisiert World Vision die Interessen der einheimischen Bevölkerung, insbesondere das Wohl der Kinder, und strebt danach niemandem zu schaden („do-no-harm Prinzip“). World Vision-Programme nutzen die lokal vorhandenen Kenntnisse und beziehen lokale Akteure ein, um spezifische Risiken für Kinder und Erwachsene in ihren Lebenswelten zu identifizieren und während der gesamten Programmdauer zu berücksichtigen. In den Programmen der humanitären Hilfe werden neben den zentralen humanitären Schutzbelangen die spezifischen Belange des Kinderschutzes berücksichtigt.

5.2. Aufklärung über Schutzmaßnahmen

World Vision informiert die an Programmen teilnehmenden Kinder und Erwachsene über ihre Rechte gegenüber der Organisation und deren Partnern. Dies beinhaltet auch eine Sensibilisierung für inadäquates Verhalten von World Vision-Mitarbeitenden oder -Partnern. Darüber hinaus leisten World Vision-Mitarbeitende Aufklärung über Schutzmaßnahmen, die der Sicherheit im konkreten Kontext dienen. Kindern und Jugendliche sollen diese Informationen – mit Einverständnis der Sorgeberechtigten – in altersgerechter Sprache vermittelt werden.

¹⁰ Einzelheiten zu den Regeln bei besonders hohen Schutzanforderungen sind in den Anleitungen zur Umsetzung der Richtlinie (Implementation Guidelines) beschrieben.

5.3. Beschwerde-Möglichkeiten

World Vision-Programme richten Beschwerdestellen oder Feedback-Möglichkeiten ein, über die die Bevölkerung des Projektgebietes sowohl allgemeine Probleme melden und Vorschläge für Verbesserungen machen als auch Vorfälle in Bezug auf Fehlverhalten von World Vision-Mitarbeitenden oder -Partnern melden können. Wichtig hierbei ist, dass die entsprechenden Anlaufstellen bei der lokalen Bevölkerung bekannt, akzeptiert und leicht zugänglich sind.

5.4. Unterstützung von Kindern außerhalb der elterlichen Fürsorge

World Vision unterstützt keine Adoptionen von Kindern oder die langfristige Unterbringung in Institutionen wie Heimen oder Waisenhäusern, die die Institutionalisierung von Kindern aufrechterhält.

6. Standards für Auftragnehmende und Dienstleistende

In Verträgen mit Auftragnehmenden und Dienstleistenden, denen World Vision Deutschland Zugang zu Kindern (egal wo) oder zu in Programmgebieten lebenden Erwachsenen gibt oder Zugriff auf deren personenbezogene Daten gewährt, müssen die mit dem Compliance Management abgestimmten Vertragsklauseln enthalten sowie eine Kopie des Verhaltenskodex beigefügt sein. Diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob der Vertragspartner für die Leistungen bezahlt wird oder diese kostenlos bereitstellt, sowie ungeachtet der Laufzeit des Vertrags.

7. Standards für Kooperationen mit anderen Organisationen

Die Zusammenarbeit mit Partnern ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit von World Vision. Um in seiner gesamten Arbeit den institutionellen Schutz von Kindern und Erwachsenen zu gewährleisten, sensibilisiert World Vision seine Partner für Risiken und Safeguarding-Anforderungen.

Wenn World Vision Deutschland für ein Programm oder eine Programmtätigkeit eine andere Organisation im Rahmen einer Kooperation mit Aufgaben betraut, bewertet World Vision vorab die Fähigkeit des Partners zur Erfüllung der Schutzverantwortung. Zu prüfen ist sowohl das Schutzkonzept als auch die Verfahren und Maßnahmen zur Umsetzung der Schutzstandards durch den Partner. World Vision wird nach der Prüfung entweder die Genehmigung erteilen oder einen Plan zum Aufbau von Bewusstseinsförderung, Information und Kinderschutztraining entwickeln, um den Partner dabei zu unterstützen, die Schutzstandards umzusetzen.

In der Vereinbarung (ob als "Vereinbarung", "Untervergabe von Zuschüssen", "Memorandum of Understanding" oder anders bezeichnet) muss festgelegt werden, dass World Vision vor Beginn der Projektarbeit des Partners diese Bewertung vornimmt und dessen Schutzkonzept je nach Bedarf genehmigt oder unterstützt. Alternativ kann die Partnerorganisation einwilligen, bei der Durchführung der Programmtätigkeiten die nationale Schutzrichtlinie von World Vision einzuhalten.

Der Vertrag muss gewährleisten, dass das Personal der Partnerorganisation, das in dem World Vision-Projekt arbeitet oder Zugang zu personenbezogenen Daten hat, im gesetzlich zulässigen Rahmen über ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis (bzw. die im jeweiligen Land erhältliche Bescheinigung) verfügt.

Wenn durch Kooperationen oder auch Anforderungen institutioneller Geber eine Anpassung unserer Standards gefordert wird, bewertet World Vision Deutschland die Durchführbarkeit vor Abschluss eines Vertrages in Zusammenarbeit mit der internationalen Rechtsabteilung.

8. Standards für Projektbesuche

8.1. Besuche vorbereiten

Besuche in Projekten, die von World Vision gefördert oder umgesetzt werden, müssen im Vorfeld sowohl von World Vision Deutschland als auch vom betreffenden World Vision-Länderbüro genehmigt werden. Besucherinnen und Besucher werden vorab gebeten, vorab ein erweitertes Führungszeugnis (bzw. eine entsprechende Bestätigung ihres Landes zur Leumundsprüfung) vorzeigen, sofern dieses nicht bereits aus anderen Gründen vorgelegt wurde oder gravierende Umstände die Beantragung behindern. In diesen Fällen wird durch den Compliance Manager/die Compliance Managerin eine Ausnahmegenehmigung erteilt. World Vision behält sich vor, eine Besuchs-anfrage bei Nichtvorliegen dieser Dokumente abzulehnen und auch das relevante World Vision-Büro über die Ablehnung des Besuchs zu informieren. Für Beamtinnen und Beamte oder institutionelle Geber (Regierung, multilateral), die im Projektland ansässig sind, ist kein erweitertes Führungszeugnis erforderlich. Sie werden jedoch stets von World Vision-Mitarbeitenden begleitet. Unangekündigte Besuche bei unterstützten Kindern oder in Projekten sind nicht zulässig.

8.2. Einweisung für Besucherinnen und Besucher

World Vision Deutschland stellt sicher, dass Besucherinnen und Besucher von Projekten Informationen zum erwünschten Verhalten im jeweiligen Kontext erhalten und die für sie relevanten Vorgaben dieser Richtlinie kennen und einhalten. Bei internen Besucherinnen und Besuchern (World Vision-Mitarbeitende sowie Vorstands- und Gremienmitglieder) gibt das Gastgeberbüro eine Einweisung zu den wesentlichen Punkten der kontextualisierten Verhaltensrichtlinien. Alle externen Besucherinnen und Besucher informiert World Vision Deutschland vor dem Besuch über den Verhaltenskodex (*Abschnitt 2*) und über die Standards zur Kommunikation (*Abschnitt 4*). Die Besucherinnen und Besucher erhalten zusätzlich bei Ankunft im Gastgeberland eine schriftliche oder mündliche Einweisung über die Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen entsprechend der nationalen World Vision-„Safeguarding-Richtlinie“ des Landes und unterzeichnen eine Empfangsbestätigung. Das Gastgeberbüro bewahrt die Bestätigung auf. Externe Besucherinnen und Besucher werden während des Projektbesuchs stets von Mitarbeitenden der Organisation begleitet.

9. Sichere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

9.1. Risikoabwendung

World Vision befähigt Kinder und Jugendliche zur aktiven Teilhabe. Alle Aktivitäten zur Beteiligung, die von World Vision Deutschland durchgeführt werden, achten das Kindeswohl als oberste Priorität. Risiken und negative Folgen für das Kind müssen vorab evaluiert und möglichst ausgeschlossen werden. Die Teilnahme von Kindern an Aktivitäten ist stets freiwillig.

9.2. Aufklärung und Zustimmung

Kinder und Erziehungsberechtigte werden über den Prozess, die Zielsetzung, Anforderungen und potenzielle Risiken informiert und stimmen einer Beteiligung zu. Dieses Einverständnis kann schriftlich oder mündlich gegeben werden. Das Kind kann die Teilnahme jedoch jederzeit unterbrechen oder beenden.

Im Falle einer Beteiligung von Kindern an einer Studie wird zusätzlich über die Techniken der Datenerhebung, über die zu behandelnden Themengebiete und die Nutzung und eventuelle Geheimhaltung der gesammelten Daten informiert.

9.3. Reisen von Minderjährigen

Unter Voraussetzung der Beachtung des Kindeswohls kann World Vision Deutschland Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, an einer Veranstaltung oder einer Aktivität teilzunehmen, für die ein Transport oder eine Reise notwendig ist. Kinder und Erziehungsberechtigte sind vorab über den Zweck der Reise zu informieren und an der Entscheidung zu beteiligen. Es ist in jedem Fall die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. rechtlichen Vertretung sowie der Kinder vor der Reise einzuholen. Die Gesundheit, die Sicherheit, das Wohlergehen der Kinder und die sinnvolle Beteiligung haben absolute Priorität. Besuche von Kindern bei Patinnen bzw. Paten außerhalb des Landes werden nicht unterstützt.

10. Standards für Patenschaften

Bei den Patenschaften hat die Sicherheit der Kinder oberste Priorität. Jegliche Kommunikation zwischen Patinnen und Paten und Kindern wird gesichtet und moderiert. Die mit der Sichtung und Übersetzung der deutschen Patenpost betrauten Mitarbeitenden prüfen diese im Hinblick auf unangemessene Bemerkungen, Fragen, Fotos oder Geschenke. World Vision behält sich vor, solche Inhalte zu entfernen bzw. die Briefe mit der Bitte um Änderung an die Patinnen bzw. Paten zurückzusenden. Ändert der jeweilige Pate bzw. die jeweilige Patin die Kommunikation nicht oder wiederholt sich der Sachverhalt, kann World Vision Deutschland den Kontakt zum Patenkind unterbrechen bzw. die Patenschaft beenden oder andere Maßnahmen treffen. Für Öffentlichkeitsarbeit zu Patenschaften gelten die oben genannten Standards für Kommunikation und Marketing.

11. Fallmanagement: Umgang mit Verdachts- und Vorfällen

11.1. Reaktion auf Verdachts- und Vorfälle

Alle World Vision-Büros müssen Meldungen von Verdachtsfällen in einer mit den lokalen Gesetzen übereinstimmenden Art und Weise prüfen und auf diese reagieren.

World Vision verwendet zur Einstufung von Verstößen gegen die Richtlinie und Vorfällen drei Gruppierungen (Level), die einerseits auf der Schwere des Vorfalls bzw. des Verstoßes und andererseits der Rolle von World Vision basieren:

➤ **Level 1 – Vorfälle im World Vision-Projektgebiet**

Eine Gewaltanwendung gegenüber einem Kind oder Erwachsenen in einem World Vision-Projektgebiet, welche *nicht* von World Vision-Mitarbeitenden oder -Partnern verübt wurde, ist ein Level 1-Vorfall. Dies betrifft Länderbüros mit inländischen Projekten, daher

können Level 1-Vorfälle nicht in Deutschland vorkommen, solange World Vision Deutschland keine eigenen Projekte im Land durchführt.

➤ **Level 2 – Vorfälle**

Ein Verstoß gegen die Safeguarding-Richtlinie von World Vision, der Kinder und Erwachsene in Gefahr bringen oder eine potenzielle Schadenszufügung zur Folge haben kann, ist ein Level 2-Vorfall. Level 2-Vorfälle müssen innerhalb eines Arbeitstages ab Kenntnis der Gefährdung gemeldet werden. Die Fallbearbeitung wird vom *World Vision Deutschland-Compliance Management* unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des *World Vision International Safeguarding Directors*, mit Unterstützung der *World Vision International Safeguarding Beauftragten für Support Offices*, durchgeführt. Bei schwerwiegenden Verstößen stellt das Compliance Management ein Team, dem mindestens ein Mitglied der Safeguarding-Beauftragten angehört, für die Fallbearbeitung zusammen.

➤ **Level 3 – Vorfälle**

Ein Level 3-Vorfall ist eine Meldung oder Beschuldigung einer direkten Schadenszufügung eines Kindes oder eines Erwachsenen durch einen World Vision Deutschland-Mitarbeitenden oder -Partner. Level 3-Verdachts- oder Vorfälle müssen innerhalb eines Arbeitstages ab Kenntnis der Gefährdung an die zuständigen Meldestellen wie unten beschrieben gemeldet werden. Eine Fallbearbeitung wird im Fall einer Beteiligung von World Vision Deutschland vom *World Vision Deutschland-Compliance Management* bzw. von den nationalen *Safeguarding-Beauftragten* unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des *World Vision International Safeguarding Directors* und des jeweiligen *regionalen Safeguarding-Beauftragten* durchgeführt. Das Compliance Management stellt für die Fallbearbeitung ein Team zusammen, dem mindestens ein Mitglied der Safeguarding-Beauftragten angehört.

Sofern gesetzlich oder durch Bewilligungsanforderungen oder -vereinbarungen mit World Vision International vorgeschrieben, werden beteiligte oder betroffene Länderbüros unverzüglich in Koordination mit der World Vision International-Rechtsabteilung informiert.

11.2. Organisationsinterne Meldepflicht

Sämtliche World Vision-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sowie Partner sind verantwortlich und verpflichtet, jeden Verdacht auf eine Misshandlung von Kindern oder Erwachsenen (oder sonstige Schutzbedenken einschließlich jedweder Verstöße gegen diese Richtlinie) zu melden, wenn dieser mit World Vision oder seinen Programmen verbunden ist.

Darüber hinaus soll jede glaubhafte Sorge oder Beobachtung in Bezug auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit oder Humanitären Hilfe unverzüglich gemeldet werden. In Fällen, in denen organisationsübergreifende Mechanismen eingerichtet wurden, werden diese dazu verwendet, einen Vorfall in Absprache mit dem World Vision-Safeguarding-Beauftragten des Landes oder der Global Response (Internationale Hilfsmaßnahmen im Rahmen einer Großkatastrophe) zu melden.

11.3. Meldewege

Für Vorfälle bei World Vision in Deutschland:

- **Safeguarding-Beauftragte:** safeguarding-WVD@worldvision.de
- **Compliance-Management:** GER-compliance@wveu.org, Tel.: 06172 763-2847; Mobil: 0172 916 0716
- **Ombudsperson** (auch anonym möglich), <https://www.ombudsperson-frankfurt.de/>
Sich an die Ombudsperson zu wenden, kann dann sinnvoll sein, wenn der Hinweisgeber sich beispielsweise beraten lassen möchte, ob es sich um einen zu meldenden bzw. strafrechtlich relevanten Verdachtsfall handelt. Der Hinweisgeber kann selbst entscheiden, ob die Ombudsperson Hinweise zum Sachverhalt anonym oder mit Namen weitergibt, weil die Ombudsperson der anwaltschaftlichen Schweigepflicht unterliegt.

Für Vorfälle weltweit:

- **WVI Safeguarding Director or Safeguarding Advisors:** safeguarding@wvi.org
- **World Vision Regionalbüros (RO):** Regional Office Safeguarding Advisor/ Focal Point
- **World Vision Länderbüros (FO):** Field Office Safeguarding Advisor/ Focal Point

Wenn Vertraulichkeit erforderlich ist bzw. bevorzugt wird oder die oben genannten Optionen aus welchem Grund auch immer nicht verfügbar sind: Nutzen Sie die World Vision-Integritäts- und Schutzhotline (auch als die Whistleblower-Hotline bekannt): Die Telefonnummern und Online-Meldeoptionen sind unter

<http://worldvision.ethicspoint.com> verfügbar.

11.4. Untersuchung von Verdachtsfällen

World Vision Deutschland geht jedem (Verdachts-) Fall von Wohlfährdung und Schutzverletzung sorgfältig nach. Das zu diesem Zweck institutionalisierte Fallmanagementsystem stellt sicher,

- dass der jeweilige Sachverhalt unverzüglich untersucht wird,
- dass betroffene Kinder und Erwachsene geschützt werden und Zugang zu Hilfsangeboten bekommen,
- dass mit einer angemessenen Reaktion aller Beteiligten der Situation entsprechend gehandelt wird. Bei der Untersuchung von gemeldeten Schutzvorfällen werden folgende Mindeststandards eingehalten und folgenden Grundprinzipien gefolgt: Gründlichkeit, Vertraulichkeit, Sicherheit, kompetente Ermittler, Unparteilichkeit, Objektivität, Pünktlichkeit, Genauigkeit und Dokumentation.
- Die Untersuchungen folgen einem auf die Opfer ausgerichteten Ansatz, um weiteren Schaden für die Opfer zu verhindern. World Vision räumt der Sicherheit, der physischen und psychischen Gesundheit und dem Wohlergehen aller Opfer Priorität ein und wahrt und fördert gleichzeitig deren Rechte auf Vertraulichkeit, Gleichberechtigung und Zugang zur Justiz.
- World Vision kann intern geschulte Ermittler einsetzen oder eine externe Untersuchung beauftragen, um einen Vorfall zu bearbeiten. Die Aufsicht über die

Untersuchungen und Einbeziehung von Beratungsteams in WV-Büros erfolgt gemäß dem jeweiligen Protokoll eines Level-1, Level-2 oder Level-3 Vorfalls.

11.5. Vertraulichkeit und Offenlegung

World Vision wahrt eine angemessene Vertraulichkeit für betroffene Personen. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, kann World Vision jedoch Informationen über Vorfälle offenlegen, um die Verfolgung einer vermutlichen Straftat zu unterstützen, geberspezifische und regulatorische Anforderungen zu erfüllen, Lernprozesse und Verantwortlichkeit zu unterstützen, künftige Vorfälle zu verhindern oder falls dies gesetzlich erforderlich ist.

Informationen über laufende Ermittlungen oder über frühere Vorfälle werden nur mit jenen geteilt, die diese Informationen nach Ansicht des Länder- oder Regionalbüros bzw. der World Vision International-Safeguarding-Abteilung kennen müssen. Sensible Informationen über Beteiligte, die Menschen in Gefahr bringen können, wenn nicht autorisierte Parteien einen Zugriff darauf hätten, werden nicht erfasst.

World Vision erfasst keine personenbezogenen sensiblen Daten oder bewahrt diese auf, insbesondere keine Gesundheitsinformationen. Hiervon ausgenommen ist das Minimum an Information, das erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass World Vision die Angelegenheit ordnungsgemäß handhabt. Diese personenbezogenen sensiblen Daten werden streng vertraulich und gemäß der europäischen Datenschutzverordnung behandelt.

World Vision Deutschland wägt unter Einbeziehung der gesetzlichen Meldepflicht sowie der Interessen des /der Betroffenen ab, ob Vorfälle an die Polizei oder zuständige Behörde (z. B. Jugendamt) gemeldet werden.

11.6. Hinweisgeberschutz

Sofern eine Meldung – gleich ob an World Vision Deutschland, die Strafverfolgungsbehörden oder eine andere Meldestelle – in gutem Glauben erfolgt, toleriert World Vision Deutschland keine Form der Anfeindung, Vergeltung oder Schikanen der Hinweisgebenden durch World Vision Deutschland-Angehörige oder Dritte.

a. Mitarbeitende, die sich weigern (Arbeits-) Anweisungen auszuführen, die die Gefahr des Missbrauchs oder der Vernachlässigung eines Kindes oder Erwachsenen in Programmregionen von World Vision Deutschland bergen, dürfen keine Nachteile erleiden.

b. Sofern Hinweisgebende Repressalien und/oder Anfeindungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Schikanen befürchten, ist unverzüglich die Personalabteilung oder eine der genannten Meldestellen zu informieren. Mitarbeitende, die Hinweisgebende in der vorgenannten Form angreifen, werden mit disziplinarischen Maßnahmen bis hin zur Kündigung belegt.

c. Bei vorsätzlichem Missbrauch der Meldestellen, etwa, um durch gezielte und bewusst wahrheitswidrige Hinweise anderen Mitarbeitenden zu schaden, entfällt der Hinweisgeberschutz, sodass hier disziplinarische Maßnahmen gegen die meldende Person ergriffen werden.

Annexe

12. Definitionen

Kind	Nach der UN-Kinderrechtskonvention werden als "Kinder" alle Personen unter 18 Jahren definiert.
Auftragnehmerin bzw. -nehmer	World Vision nimmt regelmäßig Personen, bei denen es sich nicht um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt, und Organisationen zur Durchführung von Leistungen für World Vision unter Vertrag. Diese Personen, die keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind, und diese Organisationen können auch als "unabhängige Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer", "Beraterin bzw. Berater" oder "Anbieterin bzw. Anbieter" bezeichnet werden und werden in diesem Dokument "Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer" genannt. Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer werden von Organisationen unterschieden, mit denen sich World Vision zusammenschließt, um Programmtätigkeiten durchzuführen (einschließlich Sub-Zuwendungsempfänger).
Daten von Kindern und Erwachsenen	<p>Alle Daten, die Aufschlüsse zu individuellen Kindern oder Erwachsenen in der Projektregion geben. Dazu gehören der Nachname, Wohnort, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten, Name und Ort der Schule, Kontaktdaten, wie auch Fotos.</p> <p>Projektdateien, die keine Angaben zu individuellen Kindern preisgeben, sind davon ausgeschlossen.</p>
Gewalt/ Misshandlung	<p>Wenn Gewalt – z. B. gegen Kinder – durch Menschen ausgeübt wird, die für ihren Schutz zuständig sind, wird von „Misshandlung“ gesprochen. Unterschieden wird zwischen körperlicher Misshandlung, sexualisierter Gewalt, psychischer bzw. emotionaler Misshandlung und Vernachlässigung.</p> <p>Die verschiedenen Formen von Gewalt lassen sich nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen – häufig treten sie gemeinsam auf.</p>
Schutzmaßnahmen/ engl. Safeguarding	<p>Safeguarding umfasst bei World Vision alle präventiven wie reaktiven Maßnahmen, einschließlich der Meldepflicht, gegen eine Gefährdung oder eine Schadenszufügung, Misshandlung oder Ausbeutung von Erwachsenen in der Projektregion und allen Kindern durch World Vision-Mitarbeiterinnen bzw. -Mitarbeiter oder -Partner. Außerhalb der World Vision-Partnerschaft wird oftmals keine Unterscheidung zwischen dem Schutz von Kindern und Erwachsenen getroffen.</p> <p>Kinderschutz: Kinderschutz umfasst bei World Vision alle präventiven und reaktiven Maßnahmen gegen Ausbeutung, Vernachlässigung, emotionale, verbale und körperliche Misshandlung von Kindern, einschließlich der sexuellen Gewalt.</p> <p>Erwachsenenschutz: Alle präventiven wie reaktiven Maßnahmen, einschließlich der Meldepflicht, gegen eine Gefährdung oder eine Schadenszufügung, Misshandlung oder Ausbeutung von Erwachsenen in der Projektregion (18+ Jahre) durch World Vision-Mitarbeiterinnen bzw. -Mitarbeiter oder -Partner.⁸ Dazu gehört auch das Verhindern von</p>

sexualisierter Gewalt und Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (PSEA), einer häufig zitierten Teilmenge des Schutzes.

Sexuelle Ausbeutung und Missbrauch (SEA)

Sexuelle Ausbeutung ist jeder tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Position der Schutzbedürftigkeit, einer Machtungleichheit oder einer Vertrauensstellung für sexuelle Zwecke einschließlich, jedoch nicht beschränkt darauf, eines geldlichen, sozialen oder politischen Nutzens durch die sexuelle Ausbeutung einer anderen Person. Unter sexuellem Missbrauch versteht man einen tatsächlichen oder angedrohten verbalen oder non-verbalen Übergriff sexueller Art, sei es durch Gewalt, Zwang oder Machtungleichgewicht.¹¹ Zu sexueller Ausbeutung zählen auch die Verbreitung von Menschenhandel und Prostitution. Dazu gehören sexuelle Sklaverei, Pornografie, Kindesmissbrauch und sexuelle Nötigung.¹² Im digitalen Raum sind neue Formen der Anbahnung wie cyber grooming und der Ausübung sexueller Ausbeutung entstanden.

Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch (PSEA): Ein von den Vereinten Nationen und internationalen Nichtregierungsorganisationen verwendeter Begriff, um auf die Maßnahmen zu verweisen, die unternommen werden, um schutzbedürftige Personen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch humanitäre Helferinnen und Helfer zu schützen.

¹¹ Definitionen aus dem Bulletin des Generalsekretärs der Vereinten Nationen: Besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ST/SGB/2003/13).

¹² VENRO